

Sinn und Unsinn von juristischen Datenfriedhöfen

Gerhard Paschinger

*A-1190 Wien, Hohe Warte 7/4
gerhard.paschinger@aon.at*

Schlagworte: Datenfriedhof, Rechtsvorschrift, Rechtsprechung, Platzfrage, Lesbarkeit

Abstract: Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob es Sinn macht, Datenbanken weiter zu warten, wenn deren Inhalte wie Rechtsvorschriften und/oder Rechtsprechung offensichtlich nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen und das Bedürfnis besteht diese „Altlasten“ zu entsorgen.

1. Vorbemerkung

Hinter dem provokanten Titel „*Sinn und Unsinn von juristischen Datenfriedhöfen*“ versteckt sich die grundlegende Frage: Sollen Daten in juristischen Datenbanken weiter aufbewahrt und auch gewartet werden, wenn die Inhalte dieser Dokumente

- nicht mehr aktuell sind und/oder
 - nach dem Input
 - niemals oder
 - nicht mehr oder
 - nur sehr selten einer Nutzung oder einer Abfrage unterzogen werden?
- Auslösende Momente für diese Fragen stehen idR in Zusammenhang mit einer Kosten/Nutzenrechnung:

- Platzfragen im Archiv und/oder
- Erhaltung der Lesbarkeit sowie häufig ein
- hypertrophes Datenangebot zu einer Rechtsfrage¹.

Sind die Kosten der Wartung höher als der Erlös aus dem zu erwartenden Nutzen, wobei bei kommerziellen Datenbankanbietern die Erzielung eines geschäftlichen Gewinns hinzutritt, so sind Überlegungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit legitim.

Diese Probleme sind nicht neu. Sie treten sowohl bei konventionellen Datenbanken (Bibliotheken, Archive) als auch bei digitalen Datenbanken auf, unterscheiden sich aber schwergewichtsmäßig.

¹ ZB alle Entscheidungen des VwGH hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Einhebung der Getränkesteuer aus dem Gesichtswinkel der EuGH Entscheidung Rs C-437/97.

2. Konventionelle Datenbanken

Medium: Papier als

- Einzelexemplar und/oder
- Zeitschriften und/oder
- Buchform.

Schriftform: Handschrift, Maschinschrift und/oder Druck.

Primäres Problem sind Platzfragen im Archiv. Diese führen zur

- Auslagerung intern zB Keller oder extern zB Zentralarchiv,
- Erfassung auf Mikrofilm,
- allenfalls Skartierung.

Sekundäres Problem ist die Führung von Indices, Registern, Schlagwortkatalogen usw sowie allfällige Rektifizierungen von Dokumenten. Die Lesbarkeit ist – abgesehen von allfälligen Konservierungsmaßnahmen – ohne gravierenden Aufwand seit Jahrhunderten erhalten geblieben.

3. Digitale Datenbanken

Medium: Magnetdatenträger wie Diskette, Festplatte, Memorycard, andere digitale Datenträger wie CD, DVD. Dokumente sind in Verzeichnissen/Ordnerhierarchien eingebunden.

Schriftform: Text-Dokument und/oder Image-Dokument.

Primäres Problem ist, bedingt durch die rasante technische Entwicklung des Hard und/oder Softwarebereichs, den vorhandenen Datenbestand laufend auf den aktuellen technischen Standard upzudaten bzw zu konvertieren, um dessen Lesbarkeit auch für künftige Nutzer zu erhalten:

- Serielle Lesbarkeit (wie zB Formatierungen in *Word6*, *Word2000*, *Word2002XP*);
- parallele Lesbarkeit durch verschiedene Programme (*Word*, *AmiPro*);
- nun Gegenbewegung Text mit *XML*.

Im Gegensatz zu Papier bestehen keine oder nur geringe langjährige Erfahrungswerte hinsichtlich der Haltbarkeit der digitalen Speichermedien, wie mögliche Demagnetisierung bei Magnetspeichern.

Platzfragen und Kosten der Speichermedien spielen de facto keine Rolle mehr. Die Möglichkeit zur Wortsuche macht die Führung von Indices, Registern, Schlagwortkatalogen usw an sich entbehrlich. Sekundäres Problem ist jedoch die Tatsache, dass in der Regel der *Recall* größer als die *Precision* ist. Somit sind Formalismen zur Korrektur des Syntax-Semantik-Syndroms sowie die Führung von Indices usw zur Darstellung von Synonymlisten erforderlich.

4. Arten der Datenfriedhöfe

Durch die Existenz von Datenbanken für Rechtsvorschriften und solchen für die Rechtsprechung ist auch unter den Datenfriedhöfen entsprechend zu differenzieren:

4.1. Rechtsvorschrift

Einem Datenfriedhof zuzurechnen sind offensichtlich Rechtsvorschriften, die

- nicht mehr dem Rechtsbestand angehören sowie
- wegen des Anwendungsvorranges des primären/sekundären Gemeinschaftsrechts partiell nicht anwendbar sind.

Auch wenn wirtschaftliche Gründe für deren Skartierung sprechen, ist eine Beibehaltung aus nachstehenden Erwägungen wichtig:

- Erweiterungen/Änderungen von rechtsgestaltenden Akten wie Bewilligungen, die nach einer früheren Rechtsvorschrift erfolgten (wie zB im Baurecht);
- Anwendung von nicht mehr aktuellen Rechtsvorschriften bei zeitraumbezogenen Entscheidungen (wie zB im Abgabenrecht);
- Übergangsregelungen, wo für Verfahren in einem bestimmten Verfahrensstadium die früheren Rechtsnormen weiter anzuwenden sind;
- Rezipierung von Rechtsvorschriften des Bundesrechts als Landesrecht²;
- für die Anwendung einer aktuellen Rechtsvorschrift kann die Auslegung einer nicht mehr dem Rechtsbestand angehörenden Rechtsvorschrift von maßgebender Bedeutung sein (= serielle Rechtsvergleichung);
- Auslegung von vergleichbaren Rechtsvorschriften mehrerer Rechtserzeuger wie zB im Landesrecht (= parallele Rechtsvergleichung);
- Nachvollziehende Kontrolle durch Höchstgerichte wie der VwGH hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer im Instanzenweg ergangenen Entscheidung;
- Anwendungsvorrang, dh innerstaatliche Rechtsvorschrift darf nicht gegen Inländer und EU-Ausländer, jedoch gegen andere Ausländer, angewendet werden.

² Das Landesbeamtengesetz eines Bundeslandes rezipiert in Form eines dynamischen oder statischen Verweises Rechtsvorschriften des Dienstrechts der Bundesbeamten als gesamte Rechtsvorschrift oder Teile davon als Landesvorschrift. Als nunmehr eigenständige Landesvorschrift entwickelt diese Rechtsvorschrift fortan ein Eigenleben und unterliegt je nach Art des Verweises der weiteren Gestaltung durch Novellen des Bundesrechts und/oder des jeweiligen Landesrechts. Da eine Wiedergabe derartiger Rechtsvorschriften in ihrem kodifizierten Wortlaut, dh als *Kunsttext* in der Landesrechtsdatenbank des betreffenden Bundeslandes, häufig unterbleibt, ist der Zugang wenigstens zum (digitalisierten) Originaltext der relevanten Rechtsvorschriften, unbeschadet ob dem Rechtsbestand noch angehörend oder nicht, zu gewährleisten.

Aus vorstehenden Erwägungen erhellt, dass nicht nur der Erhalt des Inhaltes dieser Datenbanken, sondern auch ein Ausbau – Ansätze dazu sind partiell vorhanden – sinnvoll wäre, wie

- Hervorhebung (Visualisierung) des geänderten Textes beim alten bzw. neuen Text der kodifizierten Fassung der jeweiligen Zeitschicht;
- Umbenennung einer Rechtsvorschrift: Verlinkung zwischen Stammfassung und Novelle³;
- Verlinkung zwischen jeweiliger Landesrechtsvorschrift und relevanter Rechtsvorschrift des Bundesrechts – allenfalls gliederungsmäßig gesplittet bei Rezipierung von Bundesrecht als Landesrecht⁴;
- Anmerkung des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts (dh Auswertung der Entscheidungen innerstaatlicher Tribunale gemäß Art 234 EG und/oder des EuGH sowie Eintrag bei Rechtsvorschrift);
- Hinweis auf relevante EuGH Entscheidung, die einen Widerspruch zwischen innerstaatlicher Rechtsvorschrift und dem Gemeinschaftsrecht moniert:
 - Sonderfall Getränkesteuer im Landesrecht Vermerk bei allen Rechtsvorschriften⁵.

4.2. Rechtsprechung

Einem Datenfriedhof zuzurechnen wäre offensichtlich die Rechtsprechung

- zu Rechtsvorschriften, die nicht mehr dem Rechtsbestand angehören;
- die als „Schnee“ von gestern bezeichnet werden könnte, da aktuellere vergleichbare Rechtsprechung aus jüngerer Zeit vorhanden ist;
- ein Überangebot an Entscheidungen, die alle die idente Rechtsfrage behandeln.

Obwohl zwischen Entscheidungsvolltext⁶ und/oder Rechtssätzen (= Abstracts) dokumentalistisch zu differenzieren ist, gilt für beide Dokumentarten gleichermaßen, dass, auch wenn wirtschaftliche Gründe für

³ Wie zB DSchG 1923 zu DMSG 1923 (vgl wechselseitigen Hinweis in RIS-Datenbank *Normenliste-VwGH*).

⁴ Vgl ansatzweise wechselseitigen globalen Hinweis in RIS – Datenbank *Normenliste-VwGH*.

⁵ Vgl den Schlussantrag des Generalanwalts zur (künftigen) Entscheidung EuGH Rs C-147/01, *Weber's Wine World*, betreffend die Vereinbarkeit einer rückwirkenden innerstaatlichen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht, wonach die „*Erstattung einer für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar befundenen Abgabe an einen Abgabepflichtigen ausgeschlossen ist, wenn die Abgabe wirtschaftlich von einem Dritten getragen wurde, ...*“.

⁶ Entscheidungsvolltexte des VwGH sind im RIS erst ab Entscheidungsdatum 1. Jänner 1990 dokumentiert.

deren Skartierung sprechen, eine Beibehaltung aus nachstehenden Erwägungen wichtig ist:

- Eine Entscheidung enthält idR mehr als eine rechtliche Aussage (= Abstract/Rechtssatz),
- jede rechtliche Aussage ist idR
 - mehreren Materien und/oder
 - mehreren Rechtsvorschriften und/oder
 - mehreren Gliederungen einer Rechtsvorschrift zugeordnet, dh das Außerkrafttreten eines Zuordnungskriteriums behebt nicht automatisch die Zuordnung zu weiteren Zuordnungskriterien;
- Entscheidungen enthalten häufig
 - generalisierende Aussagen⁷, die über den Einzelfall hinausgehen;
 - Definitionen von Begriffen⁸ mit oder ohne Bezug zu einer bestimmten Rechtsvorschrift;
 - Auslegung von unbestimmten Recht und/oder Gesetzesbegriffen⁹ mit oder ohne Bezug zu einer bestimmten Rechtsvorschrift;
 - Rechtsprechung zu Rechtsvorschriften, die inhaltlich weitgehend bis teilweise deckungsgleich sind, denen jedoch formell eine andere Bezeichnung zukommt¹⁰;
 - Rechtsprechung zu Rechtsvorschriften, deren Sinngehalt gegenüber den Normadressaten abnimmt, jedoch hinsichtlich einzelner Inhalte – da idR ausjudiziert – auch für andere Materien wichtig ist¹¹.

Aus vorstehenden Erwägungen erhellt, dass ein kritikloses Skartieren von Rechtssatzdokumenten oder der Entscheidungsvolltexte ohne nähere Prüfung, ob dabei wertvolle Aussagen ersatzlos vernichtet werden, verantwortungslos ist. Im Gegenteil, es wäre nicht nur der Erhalt dieser Dokumente in den Datenbanken, sondern sogar ein Update unter Beifügung von formalisierten Metadaten – Ansätze dazu sind in der RIS VwGH Datenbank partiell vorhanden – notwendig, wie (wechselseitige) Hinweise seitens des Dokumentproduzenten (wie Evidenzbüro oder die freischaffenden Autoren) oder vororts beim Datenbankanbieter durch Einsatz von qualifizierten Fachkräften auf:

⁷ ZB die Interpretation des Begriffs „*lebenswichtig*“ in VwGH 8.3.1954, 1502/51, RS 1.

⁸ ZB die Definition des Begriffs „*Getränk*“ in VwGH 12.11.1987, 85/16/0108, RS 2.

⁹ ZB Auslegung des Begriffs „*öffentliches Interesse*“ in VwGH 17.09.1965, 1425/63, RS 2.

¹⁰ Ds vergleichbare Rechtsvorschriften eines Rechtserzeugers (serielle Rechtsvergleichung) oder mehrerer Rechtserzeuger (parallele Rechtsvergleichung) unabhängig davon, ob dem Rechtsbestand noch angehörend oder nicht.

¹¹ ZB § 52 KOVG, maßgebende Veränderung von Leidenszuständen = Kausalzusammenhang.

- Abgehen von früherer Rechtsprechung¹² (zB RIS – VwGH *abgv*¹³/*abwh*¹⁴ Klausel);
- Aufhebung durch VfGH¹⁵;
- relevante EuGH Entscheidung;
- abweichende/übereinstimmende Rechtsprechung anderer inländischer Tribunale gemäß Art 234 EG wie VfGH, OGH, UVS.

4.3. Vermeiden eines Datenfriedhof bereits beim Input

Ein hypertrophes Datenangebot bei Entscheidungen mit identem Inhalt kann dergestalt vermieden werden, dass diese jeweils als eigene Dokumente abgespeichert werden.

Vollständigkeit kann gewährleistet werden, indem bei der als „Mutter-Entscheidung“ definierten Entscheidung „Serien“-Hinweise mit den Eckdaten der hypertrophen Entscheidungen¹⁶ eingetragen werden. Da dies nicht automatisiert werden kann, muss dieser Eintrag jeweils intellektuell erfolgen.

¹² Das Abgehen erfolgt idR nur von einer oder mehreren aller rechtlichen Aussagen einer VwGH Entscheidung. Damit sind nicht alle rechtlichen Aussagen dieser Entscheidung obsolet, dh die anderen Aussagen bleiben somit solange aufrecht, bis ein weiterer verstärkter Senat des VwGH befindet, die bisher vertretene Rechtsmeinung nicht mehr aufrecht zu erhalten.

¹³ ZB „*abgv-Klausel*“ beim Quelldokument VwGH verst Senat 12.12.2000, 98/08/0191, RS 9:

Abgehen von Vorjudikatur (keine taxative Auflistung):

- abgv 89/08/0198 E 13. März 1990 RS 2;
- abgv 89/08/0217 E 13. März 1990 RS 4;
- abgv 89/08/0217 E 13. März 1990 RS 5;
- abgv 90/08/0045 E 19. Februar 1991 RS 2;
- abgv 90/08/0045 E 19. Februar 1991 RS 3;
- abgv 90/08/0045 E 19. Februar 1991 RS 4;
- abgv 90/08/0045 E 19. Februar 1991 RS 6;
- abgv 90/08/0045 E 19. Februar 1991 RS 7;
- abgv 90/08/0045 E 19. Februar 1991 RS 8;
- abgv 90/08/0100 E 19. Februar 1991 RS 6;
- abgv 99/08/0065 E 21. September 1999 RS 1;
- abgv 99/08/0065 E 21. September 1999 RS 2.

¹⁴ ZB „*abwh-Klausel*“ beim Zieldokument VwGH 21.9.1999, 99/08/0065, RS 1: Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (die Auflistung in der abgehenden Entscheidung wo von der bisherigen Rechtsprechung abgegangen wird, ist nur demonstrativ):
abwh 98/08/0191 Erk VS vom 12. Dezember 2000, 98/08/0191 RS 9.

¹⁵ ZB bei negativem Kompetenzkonflikt.

¹⁶ ZB EuGH 9.3.2000, Rs C-437/97, betreffend die EU-Konformität der Gemeindegetränksteuer zur 6. Mehrwertsteuerrichtlinie, VwGH 30.03.2000, 2000/16/0116, mit weiteren 87 als Serien-Entscheidungen angemerkten Erkenntnissen sowie weiteren 71 als eigene Dokumente teilweise auch mit Serien-Anmerkungen zur Getränkesteuer:

Entscheidungen, die wenig bis keine wesentlichen rechtlichen Aussagen enthalten, jedoch hinsichtlich des Sachverhaltes bedeutsam sein könnten, dürfen nur als Entscheidungsvolltexte und nicht als Rechtssatzdokumente abgespeichert werden.

5. Zusammenfassung

Der größte Effekt zur Vermeidung von juristischen Datenfriedhöfen wird bereits beim Input durch entsprechende Rationalisierung und sinnvollen intellektuellem Einsatz erzielt. Späteres Ausscheiden nicht mehr aktueller Dokumente ist nur bei zusätzlicher intellektueller Bearbeitung vertretbar. Sinnvoller ist ein Update im oben dargestellten Sinn. Radikallösungen zur Entsorgung von Altlasten, deren Entsorgungskriterien ausschließlich nach Rechtsvorschrift und/oder Zeitfaktor bestimmt sind, vernichten mit hoher Wahrscheinlichkeit bisher nicht gehobene Schätze.

Serie

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinn erledigt:

2001/16/0185 E 16. Mai 2002

99/16/0383 E 13. April 2000

99/16/0493 E 19. Juni 2000

99/16/0494 E 25. Mai 2000

99/16/0497 E 13. April 2000

99/16/0498 E 13. April 2000

99/16/0499 E 13. April 2000

– sowie Eckdaten von weiteren 80 Serien-Entscheidungen.